



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

38. Erkenntniß des Hofgerichts vom 21. Mai 1828 in Sachen des Colon  
Franzmeier in der Unterwüsten, Klägers etc. gegen Friederike Krauthöfer,  
jetzige Colona Stuckenbröcker in der Oberwüsten und Cons., ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Colonen der Regel nach gebührt und wenn, wie aus vielen Präjudicien, die sich zum Theile in

Führer's Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung u. s. w.  
p. 42 ff.

auszugsweise finden, diesem gesetzlichen Anerben sein Recht nicht genommen werden darf, so ist es noch weniger zu bezweifeln, daß die Gütergemeinschaft, in welcher der Colon mit seiner Ehefrau gelebt, das Anerberecht nicht aufheben kann.

Freilich ist in *casu substrato* der verstorbene Eridarius nicht als Anerbe geboren, indem vor dem Jahre 1782 im Amte Derlinghausen noch das Minoratrecht galt und ein bereits vor diesem Jahre geborener jüngerer Sohn des Ehemannes gegenwärtiger Querulatin ein *jus quaesitum* auf die Stätte hatte. Allein da dieser ursprüngliche Anerbe bereits im Jahre 1810 gestorben ist, so läßt es keinem Zweifel Raum, daß das diesem durch den Tod seines Vaters im Jahre 1803 schon erworbene Colonatrecht im Jahre 1810 auf seinen Bruder, den Eridarius, übergegangen ist, ohne daß es darauf ankommt, ob jener auf sein Anerberecht bereits früher zu Gunsten des letztern verzichtet habe oder nicht. Jedenfalls aber ist aus den besondern Verhältnissen dieser beiden Brüder kein Grund zu entnehmen, welcher der Mutter derselben einen Anspruch auf das Colonat gewährte. Von einer Uebertragung des Colonat-Rechts eines oder des andern der beiden Brüder auf die Querulatin constirt jedoch aus den Acten nichts. Muß man nun annehmen, daß der älteste Sohn der Querulatin, wenigstens vom Jahre 1810 an als Colon der Mergelschen Stätte zu betrachten gewesen, so ist, da derselbe kinderlos verstorben, seine Ehefrau, welche mit ihm in Gütergemeinschaft gelebt, nach dem §. 4 der Gütergemeinschafts-Ordnung, ihm in seinem Colontsrechte succedirt, und da sie gleich nach seinem Tode die Insolvenz des gemeinschaftlichen Vermögens erklärt, so folgt, daß seine Creditoren durch die von der besagten Witwe des Eridars geschene Güter-Abtretung das Recht erlangt haben, auch die Stätte, so weit es die Colonatrechte zulassen, zu ihrer Befriedigung mit heran zu ziehen.

Aus diesen Gründen hat denn abändernd erkannt und das in der *sent. a qua* aufgehobene Erkenntniß mit Compensation der beiderseits aufgewandten Kosten wieder hergestellt werden müssen.

**V. R. W.**

Decretum et publicatum Detmold, 4. März 1819.

Fürstl. Sipp. Regierungs-Canzlei.

*N<sup>o</sup> 38.*

In Sachen des Colonus Franzmeier Nr. 31 in der Unterwülsten,

Klägers, Recurrentens und Revidentens, gegen Friederike Krauthöfer jetzige Colona Stufenbröcker Nr. 41 in der Oberwüsten und Conf., Recursen und Revisen,

Succession in das Krauthöfersche Colonat betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das am 18. May 1825 eröffnete Generalhofgerichtsconclusum unter Verurtheilung des Revidenten in die ferneren Proceßkosten zu bestätigen sey.

Wie wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 23. April et publ. Detmold den 21. May 1828.

#### Entscheidungsgründe.

1) In der Polizeiordnung von 1620 tit. X. wird §. 1 festgesetzt, daß diejenigen Colonen, welche Alters und Leibesgelegenheit halber ihrer Haushaltung noch vorstehen können, zu keiner Leibzucht gelassen werden sollen.

In dieser gesetzlichen Bestimmung wird zwischen einem das Colonat durch Geburt oder durch Heirath erwerbenden Colonus, einem s. g. Aufkömmlinge gar kein Unterschied gemacht, so daß sich also keinesweges behaupten läßt, daß nur der Erste so lange Alter und Kraft es ihm gestatten das Colonat bewirthschaften dürfe, der Letztere solches dem Anerben nach dessen eingetretener Majorennität übertragen müsse.

Die bekante Rechtsregel: *ubi lex non distinguit nec nostrum est, distinguere* findet demnach auf beiderartige Colonen Anwendung und dies zeigt sich auch durch die Vorschrift des §. 2, nach welcher Stiefväter dem Anerben, entweder nach erreichter Mündigkeit, oder nach Ablauf der ihnen verschriebenen Jahre das Meyergut abzutreten verbunden sind, wogegen ersichtlich bei den leiblichen Vätern diese Beschränkung sich nicht findet und wenn sie beabsichtigt worden, nur mit einigen bestimmten Worten hätte ausgedrückt werden können. Der Fälle, wo ein s. g. Aufkömmling bis zum hohen Alter und bei vorhandener Kraft die Colonatsverwaltung, ohnerachtet des Daseyns eines majorennen Anerbens, geführt hat — hat es gewiß sehr viele seit Jahrhunderten hier im Lande gegeben, ohne daß dem Hofgericht ein durch ein Erkenntniß der Amtsobrigkeiten oder von ihm selbst ausgesprochener Unterschied bekannt geworden ist.

Des Beweises einer Observanz daß in Gemäßheit der Polizeiordnung verfahren sey, bedarf es aber nicht, indem beim Daseyn einer gesetzlichen Bestimmung deren Befolgung so lange anzunehmen ist, bis das Gegentheil von dem, welcher es behauptet, gehörig dargethan worden.

Der Meyer also, sey er durch die Geburt oder Heirath es ge-

worden, ist wahrer Miteigenthümer des Colonats und es würde manche Nachtheile zur Folge haben, wenn man dem noch in den besten und kraftvollsten Lebensjahren seyenden, das Colonat gut und pflichtmäßig bewirtschaftenden Aufkömmling dasselbe nach eingetretener Mündigkeit des Auerben, bloß weil er mündig geworden, entziehen wollte und er somit seine Thätigkeit — oft wohl gar zum Nachtheil des Colonats — ruhen lassen müßte. —

Hiernach leidet es denn

2) keinen Zweifel, daß der noch lebende Otto Heinrich Meyer Johann nach dem Tode seiner Frau Eigenthümer des Colonats und dessen erstgeborener Sohn — der Chevorgänger der Revidentin, der Auerbe war, und wenn gleich

3) das Auerberecht für ihn allerdings ein wohlgegründetes Recht war, so folgt daraus noch nicht, daß solches nach seinem in kinderloser Ehe eingetretenen Absterben, auf seine Frau, die Revidentin übergegangen sey.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vom Jahre 1786 sagt ganz ausdrücklich, daß diese eheliche Gemeinschaft sich nur selten bei Bauersleuten äußern könne, weil sie außer ihren Colonaten und dem dazu gehörigen Inventarium kein theilbares Vermögen besitzen.

So wie die Verordnung nun in §. 4 dies letztere und auch die Erzungenschaft zum Object der Gemeinschaft als Regel aufstellt, so thut sie es rücksichtlich des Colonats selbst nur als Ausnahme in dem besondern Fall, wo ein wirklicher Meyer ohne mit seiner Frau Kinder erzeugt zu haben, stirbt, indem sie dieser alsdann das Colonat mit Ausschluß der Verwandten des verstorbenen Mannes zuspricht.

Die Verordnung constituirt also nur eine Ausnahme von der Regel; erwähnt der Beerbung oder Translation des Colonats auf eines kinderlos verstorbenen Auerben Ehefrau mit keiner Sylbe, welches doch bei der umfassenden Bestimmung dieses Gesetzes, wäre auch letzteres der Wille und Sinn des Gesetzgebers gewesen, nicht unterblieben seyn würde. Es lag vielmehr nur die Absicht vor, das Erbrecht der nachgeborenen Kinder als Seitenverwandten des in kinderloser Ehe verstorbenen wirklichen Meyers aufzuheben, nicht aber dasselbe ihnen in andern Fällen gänzlich zu entziehen.

Hier also wo eine singuläre Bestimmung gesetzlich und deutlich ausgesprochen ist, findet eine analogische Ausdehnung derselben auf vorliegenden Fall nicht Statt,

*analogia juris enim est convenientia propositionis cum generalibus principiis juris;*

und ein *jus speciale* darf die ihm gegebene Bestimmung nicht überschreiten.

§. 6 *Inst. de jure naturali gentium et civili.*

Aus den hier vorgetragenen Gründen ist dann und zwar da Revident seine Beschwerde nicht gerechtfertigt hat mit Verurtheilung desselben in die ferneren Proceßkosten, wie geschehen erkannt worden.

N<sup>o</sup> 39.

Auf übergebene weitere Ausführung des Recurses in Sachen des Philipp August Gronemeier zu Holzhausen, Klägers jetzt Recurrenten am einen, wider den Colon Wöhler zu Wülfer, Verklagten jetzt Recursen am andern Theile,

die Nachfolge in einem Colonnate betreffend, erkennt das Fürstlich Lippische Hofgericht zu Detmold nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es der weiteren Ausführung des Recurses ungeachtet, bei dem Bescheide vom 18. Sept. 1844 zu Nr. 1 der Hofgerichtsacten lediglich verbleibet, auch Recurrent die durch seine weitere Ausführung veranlaßten Kosten allein zu tragen und zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfacultät in der Universität Jena. Urkundlich mit Unserm Insignel besiegelt.

Publ. Detmold den 18. Sept. 1845.

Gründe.

Der Vater beider Parteien, Kleinfötter Johann Hermann Christian Wöhler zu Wülfer nachher zu Holzhausen ererbte

a) von seinen Eltern ein Colonnat Nr. 10 zu Wülfer,

b) mit seiner Frau Amalie Schlinggärtner bekam er 1799 ein zweites (Hufemannisches) Colonnat Nr. 14 ebendasselbst.

Mit dieser Frau, welche 1811 starb, erzeugte er einen Sohn, den jetzigen Beklagten, Johann Hermann Wöhler zu Wülfer, und zwei 1821 bereits verstorbene Töchter. Er verheirathete sich im October 1811 zum zweitenmale mit Friederike Henriette Gronemeier von Holzhausen, und im Eheprotokoll ward ausgemacht, daß diese zur Leibzuchtswohnung das Haus auf der Stätte Nr. 14 erhalten, seinen Kindern erster Ehe aber die Stätte Nr. 10 zu Wülfer zur alleinigen Bewohnung verbleiben solle. In dieser zweiten Ehe erzeugte derselbe zwei Söhne, den jetzigen Kläger Philipp August und seinen Bruder Johann Leopold. Er erkaufte auch noch

c) das Gronemeiersche Colonnat zu Holzhausen, und verheirathete sich nach dem Ableben seiner zweiten Ehefrau zum drittenmale mit Johanne Louise Arend zu Leimertshagen.